Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Soziales und Gesundheit
Bezirksstadträtin

27.05.2025

Frau

Maria Bigos

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung Pankow
von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin

Digital unterschrieben
von Cordelia.Koch@ba-
pankow.berlin.de
Datum: 2025.06.01
11:42:58 +02'00'

Kleine Anfrage 1042-IX

über

Unterbringung von Familien und Einelternfamilien mit Kindern und Säuglingen in ASOG-Unterkünften

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Wie viele ASOG-Unterkünfte werden insgesamt im Bezirk betrieben? Wie viele sind gemeinnützig organisiert und wie viele privatwirtschaftlich und wie viele Plätze werden jeweils bereitgestellt?

Aktuell gibt es im Bezirk Pankow 25 ASOG- Unterkünfte.

Art der Unterkunft	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Unterkunftsplätze
Gemeinnützige Einrichtungen	3	104
Privatwirtschaftliche Unterkünfte	22	2281

2. Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer in ASOG-Unterkünften?

Zu 2. und 12.
Aufgrund der prekären Wohnungsmarktsituation hat sich die Aufenthaltszeit in den ASOG- Unterkünften erhöht. Die durchschnittliche Verweildauer der Bewohner von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe beträgt 38 Monate.

3. Welche Unterkünfte in welcher Trägerschaft stehen im Bezirk Familien zur Verfügung, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits wohnungslos sind?
4. Wie groß sind die jeweiligen Kapazitäten inklusive Kinder?
5. Welche besonders schutzbedürftigen Personengruppen (alleinstehende Frauen, gewaltbetroffene Frauen, LGBTQ+, Paare mit Kindern, Einelternfamilien etc.) werden den jeweiligen Unterkünften vorzugsweise oder ausschließlich zugewiesen?
6. Wie viele barrierefreie Plätze stehen in den ASOG-Unterkünften im Bezirk zur Verfügung? Sind Engpässe bekannt?

Zu 3., 4., 5. und 6.
Die Unterkunftsplätze werden ausschließlich an Personen vermittelt, die bereits von Wohnungslosigkeit betroffen sind.
Es sind unzureichend barrierefreie Plätze im Bezirk vorhanden.

Gemeinnützige Einrichtung	Privatwirtschaftliche Einrichtung	Kapazitäten / Platzzahl
	Wohnheim B 100/B Bestand OpCo GmbH	234 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Pflegebedürftige, Einzelpersonen) 4 barrierefreie Plätze vorhanden
	„Haus Schönhauser“	100 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende)
	Turbo- Service GmbH	59 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen) 1 barrierefreier Platz vorhanden
	UGMG Weißensee GmbH,	69 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen)
	Stk 118 GmbH	400 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen) 1 barrierefreier Platz vorhanden
	Stk 118 GmbH	400

		(Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen)
VITA domus Soziale Dienste gGmbH		68 (für alleinstehende Frauen oder Frauen mit Kindern-Söhne nur bis 14. Lebensjahr)
	Central Aufnahmeeinrichtungen Betriebs GmbH	87 (Paare mit Kinder, Alleinerziehende)
	AlexBen GmbH	59 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende)
	MRS Wohnen GmbH	22 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende)
	BettenBerlin/Overnight	23 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen)
	Tetris- Apartments	20 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen)
	Konrad- Wolf- Immobilien GmbH	31 (Paare mit Kindern, Alleinerziehende, Einzelpersonen)
FrauenWohnenPlus		24 Nur für Frauen (z. B. psychisch auffällige und gewaltbetroffene Frauen)

7. Wie viele Plätze stehen dem Bezirk zur Unterbringung von wohnungslosen im geschützten Marktsegment zur Verfügung?

Zu 7.
Es werden keine Plätze, sondern ausschließlich Wohnungen mit eigenem Mietvertrag durch das „Geschützte Marktsegment“ vermittelt.
Durch die Landeswohnungsunternehmen werden gemäß Kooperationsvereinbarung 63 % der jährlich zur Wiedervermietung kommenden Wohnungen an WBS- Berechtigte und davon wiederum 25% an Wohnberechtigte besonderer Bedarfsgruppen (hierzu gehören Transferleistungsbeziehende, Wohnungslose, Geflüchtete, Studierende, vergleichbare Bedarfsgruppen) an das LAGESO gemeldet. Diese freien Kapazitäten werden über das LAGESO an die Berliner Bezirke gesteuert.
Im Jahr 2024 konnten dadurch über das Geschützte Marktsegment 1186 Wohnungen im Land Berlin und davon 109 Wohnungen im Bezirk Pankow mit Mietverträgen vermittelt werden.

8. Existieren landeseigene Notunterkünfte für Familien im Bezirk? Welche Kapazitäten haben sie? Welche Stellen entscheiden unter Heranziehung welcher Kriterien über eine Unterbringung einer Familie in einer solchen Unterkunft oder in einer ASOG-Unterkunft?

Zu 8.
Es gibt keine landeseigene Notunterkunft für Familien im Bezirk.
Bei persönlichen Vorsprachen in diversen Beratungsstellen (abends oder an Wochenenden), werden obdachlose Familien i. d. R. überbrückend an entsprechende Notunterkünfte anderer Bezirke verwiesen.
Die Mitarbeiter der Notunterkünfte eruieren die bezirklichen Zuständigkeiten und vermitteln diese Familien dann zeitnah an die entsprechend zuständige Soziale Wohnhilfe. Hier erfolgen dann umfangreiche Gespräche und Beratungen zur Situation, die Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten und je nach Sachlage und vorhandenen Kapazitäten, ggf. die Vermittlung in eine geeignete ASOG- Unterkunft.

9. Wie viele wohnungslose Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind in ASOG-Unterkünften untergebracht? Welchen Aufenthaltstitel haben diese? Bitte aufschlüsseln. Wie viele davon haben eine EU-Staatsangehörigkeit? Wie viele davon sind anerkannte/statusgewandelte Geflüchtete?

Zu 9.
Durch die Soziale Wohnhilfe Pankow sind aktuell 4271 wohnungslose Menschen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit (davon 314 EU- Bürger) in ASOG- Unterkünften untergebracht. Die Aufenthaltstitel werden bei Vorsprachen, im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung gesichtet, jedoch nicht statistisch erfasst.

10. Wie viele Kinder leben im Bezirk in ASOG-Unterkünften? (bitte aufschlüsseln nach Alterskohorten 0-2, 3-5, 6-12, 13-17 Jahre o.ä.)

Zu 10.

Alter in Jahren	0-3	4-6	7-12	13-17	insgesamt
Anzahl der Kinder	277	360	522	436	1595

11. Wie viele Kinder pro Familie/Einelternfamilie leben im Bezirk durchschnittlich in ASOG-Unterkünften?
12. Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer von Familien/Einelternfamilien mit Kindern in ASOG-Unterkünften?

Zu 11. und 12.
Dazu erfolgt weder in der Sozialen Wohnhilfe noch im Jobcenter Pankow eine statistische Erfassung.

13. Wie sind die Räumlichkeiten für Familien in ASOG-Unterkünften bemessen? Sind Problemanzeigen über zu geringen Wohnraum bekannt?

Zu 13.
Die Bezirklichen Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen (Stand Juli 2024) beinhalten folgende Anforderungen:

	Quadratmeter
Einzelzimmer	9
Doppelzimmer	15
Dreibettzimmer	22
Vierbettzimmer	28

Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer bei der Unterbringung von Familien beträgt
7 qm Mindestwohnfläche pro Person jeden Alters.
Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und - flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.

Problemanzeigen gibt es. Die Familien möchten gerne mehrere Zimmer, entsprechend ihrer Personenzahl zur Verfügung gestellt bekommen. Eine wohnungsgemäße Versorgung ist jedoch in ASOG- Unterkünften nicht möglich.

14. Sind Problemlagen bekannt, die das enge Zusammenleben von Familien und anderen ASOG-Bewohnenden in einer gemeinsamen Unterkunft mit sich bringt?

Ja, Problemlagen sind bekannt.

15. Welche Stellen vermitteln von Wohnungslosigkeit bedrohte oder wohnungslose Familie im Bezirk in eigene Wohnungen? (bitte aufschlüsseln nach Wohnungsnothilfe, Sozialarbeit, individuelle Suche etc.)

Zu 15.
Von Wohnungslosigkeit bedrohte oder wohnungslose Familien können sich hinsichtlich einer umfassenden Beratung (zur Wohnungssuche) an die Soziale Wohnhilfe Pankow oder andere Beratungsstellen (z.B. WIB- Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH) wenden. Eine „Stelle“, die Wohnungen mit eigenem Mietvertrag an diese Familien vermittelt, gibt es nicht. Die Familien werden auf diverse Vermieter und Internetportale hingewiesen, werden bei der Erstellung einer Wohnungsbewerbungsmappe unterstützt und müssen eigeninitiativ tätig werden. Im Rahmen des Geschützten Marktsegments stehen nur sehr selten größere Wohnungen für Familien, welche die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, zur Verfügung.

16. Werden von Wohnungslosigkeit bedrohte oder wohnungslose Familien/Einelternfamilien im Bezirk in Bezug auf andere Wohnungslose priorisiert in Wohnraum vermittelt? Inwiefern greift das Projekt „Housing First“ für Familien/Einelternfamilien?

Zu 16.
Die unzureichenden Wohnungsangebote, die durch das LAGESO im Rahmen des Geschützten Marktsegmentes an die Bezirke gesteuert werden, sind oftmals nicht für Familien geeignet, da sie zu klein sind.
Die Warteliste der anspruchsberechtigten Personen (für das Geschützte Marktsegment) wird der Reihe nach „abgearbeitet“, da bei allen Personen eine hohe Dringlichkeit für die Vermittlung besteht und multiple Problemlagen vorliegen. Eine Priorisierung erfolgt nur in gerechtfertigten Einzelfällen, um Benachteiligungen zu vermeiden.
Das Projekt „Housing First“ wird durch die SenASGIVA koordiniert und begleitet. Hierzu kann deshalb vom Bezirk keine Aussage getroffen werden.

17. Wie viele der bei den Landeseigenen Wohnungsunternehmen wiedervermieteten Wohnungen wurden im Bezirk in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils an besondere Bedarfsgruppen vermietet? Bitte aufschlüsseln nach Bedarfsgruppen, insbesondere Familien mit Kindern/Einelternfamilien.
18. Wie viele der Neubauwohnungen der Landeseigenen Wohnungsunternehmen wurden im Bezirk in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils an besondere Bedarfsgruppen vermietet? Bitte aufschlüsseln nach Bedarfsgruppen, insbesondere Familien mit Kindern/Einelternfamilien.

Zu 17. und 18.
Diese Fragen können aufgrund fehlender Datenlage nicht beantwortet werden.

19. Wie viele Wohnungen wurden im Bezirk in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils im geschützten Marktsegment vermiete? Bitte aufschlüsseln nach Berechtigtengruppen, insbesondere Familien mit Kindern/Einelternfamilien.

Zu 19.
Es erfolgt keine statistische Aufschlüsselung nach Berechtigungsgruppen.

Jahr	Vermittelte Mietverträge	Davon aus ASOG	Davon aus anderer Wohnungslosigkeit
2020	**74**	14	60
2021	77	13	64
2022	70	9	61
2023	89	13	76
2024	94	21	73

20. Wie bewertet der Bezirk die gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung, insbesondere im Hinblick auf damit verbundene Unterbringung entsprechend der Bedarfe der Menschen?

Zu 20.
Die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung kann dazu beitragen, dass vorhandene Ressourcen zur Deckung der Bedarfe (z.B. behindertengerechte Plätze, Plätze für Menschen mit Haustieren, Plätze für psychisch kranke Menschen u.s.w.) in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, durch die zuweisenden Stellen (im Buchungssystem) schneller sichtbar und entsprechend genutzt werden können. Die Informationen über neue Unterkunftsplatzmöglichkeiten und deren Besonderheiten erreichen die Vermittlungsstellen (Sozialen Wohnhilfen) deutlich zeitnaher. Die Unterkunftsplätze können „passgenauer" vermittelt werden. Aber auch eine passgenaue Vermittlung gleicht die aktuell (in ganz Berlin) fehlenden Ressourcen für besondere Bedarfe nicht aus. Dazu gehören Unterkunftsplätze für psychisch kranke und suchtmittelabhänge Menschen, für alleinstehende Männer mit komplexen Problemlagen, für pflegebedürftige Menschen und Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.
Eine Verkürzung und Optimierung der bisherigen Verfahrensabläufe wird stattfinden, wenn alle notwendigen Erfordernisse an das Softwaresystem, dann auch in der Praxisanwendung reibungsfrei funktionieren und die umfangreiche sowie (für alle Anwender) anspruchsvolle Einführungsphase erfolgreich abgeschlossen ist.

21. War der Bezirk bei der Planung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung von wohnungslosen Menschen einbezogen?

Zu 21.
Der Bezirk Pankow ist nach wie vor (wie auch alle anderen Berliner Sozialen Wohnhilfen) in die umfassende Planung und Gestaltung des noch nicht abgeschlossenen Prozesses einbezogen.

22. Wie viele Familien mit Kindern/Einelternfamilien wurden im Jahr 2024 über die sogenannte Erprobungsklausel nach Ziffer 3.4 Absatz 2 der AV-Wohnen in eine Wohnung vermittelt? Wie viele wurden bisher im Jahr 2025 vermittelt?

Zu 22.

	SGB II - Januar - Dezember 2024				
	Bei drohender oder akuter Wohnungslosigkeit (Ziff. 3.4 Abs. 1)	**Erprobungsklausel (Ziff. 3.4 Abs. 2)**			
			davon		
			über 20% - 30%	**über 30% - 40%**	**über 40% - 50%**
1 Person	58	**19**	19	0	0
2 Personen	25	**4**	4	0	0
3 Personen	7	**10**	10	0	0
4 Personen	0	**1**	0	1	0
5 Personen	3	**2**	1	1	0

6 Personen und mehr	0	**1**	0	0	1
Insgesamt	**93**	**37**	**34**	**2**	**1**

	SGB II - Januar - April 2025				
	Bei drohender oder akuter Wohnungslosigkeit (Ziff. 3.4 Abs. 1)	Erprobungsklausel (Ziff. 3.4 Abs. 2)			
			davon		
			über 20% - 30%	über 30% - 40%	über 40% - 50%
1 Person	2	**4**	4	0	0
2 Personen	1	**1**	1	0	0
3 Personen	2	**2**	2	0	0
4 Personen	0	**0**	0	0	0
5 Personen	0	**0**	0	0	0
6 Personen und mehr	0	**0**	0	0	

23. Wie trägt der Bezirk dazu bei, die Vermittlung über die sogenannte Erprobungsklausel bei der sozialen Wohnhilfe bzw. der Fachstellen Soziale Wohnhilfe, den ASOG-Unterkünften und den Betroffenen bekannter zu machen?

Zu 23.
Den Mitarbeitern der Sozialen Wohnhilfe ist die „Erprobungsklausel“ durchaus bekannt. In regelmäßig wiederkehrenden Beratungsgesprächen mit wohnungslosen Menschen, insbesondere bei Zuweisungen und Verlängerungen der Unterkunftsplätze, wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme stets berücksichtigt.
Wohnungslose Pankower Bürger, welche diese Frage an Mitarbeitende des Jobcenters stellen, werden im persönlichen Gespräch darüber aufgeklärt.

24. Inwiefern sind ASOG-Unterkünfte mit Sozialarbeiter*innen ausgestattet? Bitte um Nennung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) je Einrichtung.

25. Wie viele ASOG-Unterkünfte im Bezirk bieten soziale Arbeit mit entsprechend fachlich qualifiziertem Personal an und wie viele haben kein Angebot der sozialen Arbeit?

Zu 24. und 25.
Die Personalvorhaltung von fachlich ausgebildeten Sozialarbeitern ist für Betreiber von ASOG-Unterkünften nicht verpflichtend.
Zum Thema Personalausstattung wurde in den „Bezirklichen Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen“ (Stand Juli 2024) folgende Festlegung getroffen:

„Die Betreibenden halten das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen, insbesondere der Kinder, sowie Reinigung und Wachschutz … "

Für jeden Bewohner einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, steht ein für ihn zuständiger Sozialarbeiter in der Sozialen Wohnhilfe (des jeweils zuweisenden Bezirkes) zur Verfügung, an welchen er sich in sozialen Belangen und bei Problemlagen wenden kann. Die öffentlichen Sprechzeiten der Sozialen Wohnhilfen sind den untergebrachten Menschen bekannt und werden regelmäßig genutzt. Ergänzend dazu können auch Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden. Außerdem gibt es in jeder Unterkunft Ansprechpartner, die Informationen und niedrigschwellige Beratungen zu verschiedenen Lebensbereichen und Themen geben können.
In 7 ASOG- Einrichtungen sind aktuell ausgebildete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen tätig. In 18 Einrichtungen werden soziale Beratungen durch Mitarbeiter des Betreibers angeboten.

26. Gibt es Fachkräfte in ASOG-Unterkünften, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen? Wenn ja, in wie vielen Unterkünften? Bitte um Nennung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) je Einrichtung.

Zu 26.
Es gibt in 2 Einrichtungen je eine Fachkraft, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befasst. Dazu gehören die Unterstützung von Antragstellungen auf Kita- und Schulplätze und ggf. auch die Beaufsichtigung in den Gemeinschaftsräumen/ Spiel- und Kinderzimmern (insbesondere, wenn Termine durch die Eltern in Behörden wahrgenommen werden müssen).

27. In wie vielen ASOG-Unterkünften vermitteln Sozialarbeiter*innen formal und/oder faktisch Familien/Einelternfamilien mit Kindern in Wohnungen, in Kitas und Schulen und in die örtliche medizinische Infrastruktur?

Zu 27.
Die Vermittlung von Wohnungen erfolgt in keiner Einrichtung.
In 5 Einrichtungen unterstützen Sozialarbeiter die Familien bei der Kita- und Schulanmeldung und Vermittlung medizinischer Infrastruktur.

28. Inwieweit wenden sich die ASOG-Unterkünfte an andere Stellen, wenn in den Unterkünften schwangere Frauen untergebracht werden?

Zu 28.
Im Bezirk Pankow gibt es ein proaktives Angebot zur Hebammenversorgung für Menschen in ASOG-Einrichtungen. Die Hebammenversorgung ist im Gesundheitsamt Pankow beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) angesiedelt. Eine festangestellte Familienhebamme ist dort speziell für Menschen ohne eigenen Wohnraum zuständig. Ihr Arbeitsansatz ist aufsuchend und niedrigschwellig: Sie besucht regelmäßig die ASOG-Unterkünfte im Bezirk, nimmt aktiv Kontakt zu schwangeren Frauen und jungen Müttern auf und steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bei

Bedarf bietet sie auch Sprechstunden direkt in den Einrichtungen an, um eine kontinuierliche und vertrauensvolle Betreuung zu gewährleisten.

29. Inwiefern werden die Babylots*innen in den Entbindungsklinken tätig, wenn eine weitere Unterbringung der entbundenen Frau und ihres Kindes in einer ASOG-Unterkunft absehbar ist?

Zu 29.
Die Babylots*innen werden unabhängig vom Wohnort der Familie tätig. Grundlage ist die Bedürftigkeit des Kindes/der Familie und die damit verbundene Vermittlung an weitere Stellen z.B. KJGD (Kinder- Jugend- und Gesundheitsdienst) /Jugendamt.

30. Erfolgen die Hausbesuche nach Geburt durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) im Bezirk flächendeckend? Ist ein solcher Besuch bei Unterbringung in einer ASOG-Unterkunft zwingend?

Zu 30.
Die Hausbesuche des KJGD nach Geburt eines Kindes, werden allen Familien, die im Bezirk Pankow leben, angeboten. Die Besuche sind für alle Familien ein freiwilliges Angebot und unabhängig von der Unterkunft.

31. Wie kooperieren Sozialamt, Jugendamt und Gesundheitsamt im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen in ASOG-Unterkünften? Falls konkrete Handlungsanweisungen, Rundschreiben, Kooperationsvereinbarungen oder Vorschriften auf Bezirksebene existieren, bitte um Anfügen zur Beantwortung oder um anderweitige Übermittlung an die Fragestellende.
32. Welche Verfahrensvereinbarung zwischen Jugendamt und Sozialamt, die die Meldung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung in einer ASOG-Unterkunft zum Gegenstand hat, gibt es im Bezirk und wie wird sie praktisch umgesetzt?

Zu 31 und 32.

Gemäß Punkt 6.2 AV Kinderschutz JugGes vom 16.06.2020 ist festgehalten: „Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 KKG soll das Jugendamt sowohl mit dem Sozialamt als auch mit den bezirklichen Einrichtungen und Diensten, die auf der Basis von Verträgen nach § 75 Absatz 3 SGB XII tätig werden und mit den Einrichtungen und Diensten zur Müttergenesung und zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen Verfahrensabsprachen vereinbaren, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und gegebenenfalls die Intervention im Sinne des reaktiven Kinderschutzes im Einzelfall zu sichern.“

Aus Kapazitätsgründen ist es bisher nur gelungen, die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt des Bezirksamtes Pankow von Berlin im Kinderschutz (30.01.2024) zu aktualisieren.

33. Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung in ASOG-Unterkünften wurden im Bezirk in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils an das Jugendamt gemeldet und durch wen? In wie vielen Fällen wurde das Jugendamt in welcher Weise tätig?

Zu 33.

Eine statistische Erfassung ist lt. dem SoPart-Fachverfahren nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Zuständigkeit für ASOG-Unterkünfte in Berlin nach den Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII geregelt ist. Hinweise auf etwaige Kindeswohlgefährdungen kommen zumeist aus dem unmittelbaren Wohnumfeld, in deren Folge dann durch die fallzuständigen Fachkräfte des RSD Vor-Ort-Termine stattfinden und nachfolgend die zuständigen Jugendämter Berlins informiert werden.

D. Krössin

Digital unterschrieben von Dominique.Kroessin@ba-pankow.berlin.de
Datum: 2025.05.28 16:32:27 +02'00'

Dominique Krössin